

zur Besoldung ihrer Lehrer und Beamten geleistet hat, und welche es ferner zum Besten derselben zu verwenden vertritt.

1) an baarem Gelde 1612 thl. 13 gr. 6 pf.
2) an Naturalien
71 Schfl. Korn Altenburgisches Maas, und 28, 1/2 Kistn. Holz.

Beiträge zum Convictorium
311 Schfl. Getraide, 25 Kistn. Holz, 251 thl. 10 pf. an Geld.
(L. S.) C. Conta. (L. S.) K. E. A. v. Hoff.
C.

U e b e r s i c h t

des für die Gesamt-Universität Jena, nach beschlossener Erhöhung der Bewilligungen für dieselben neu fundirten Etats an Besoldungen für die Lehrer und Angestellten, ingleichen einigen neugegründeten wissenschaftlichen Anstalten.

I. B e s o l d u n g e n.

1 Prof. der Theologie von	478 thl. 10 gr. auf 600 thl.
2 — — —	478 thl. 10 gr. auf 550 thl.
3 — — —	391 thl. 4 gr. auf 550 thl.
1 Prof. der Rechte von	369 thl. 2 gr. auf 600 thl.
2 — — —	367 thl. 16 gr. auf 500 thl.
3 — — —	366 thl. 14 gr. auf 500 thl.
4 — — —	366 thl. 14 gr. auf 500 thl.
5 — — —	331 thl. 14 gr. auf 500 thl.
6 — — —	— thl. — gr. auf 500 thl.
1 Prof. der Medizin von	411 thl. 14 gr. auf 500 thl.
2 — — —	332 thl. 16 gr. auf 500 thl.
3 — — —	327 thl. 14 gr. auf 500 thl.
1 Prof. math. et phys.	306 thl. 8 gr. auf 500 thl.
2 — eloquent.	271 thl. 14 gr. auf 500 thl.
3 — cameral.	297 thl. 14 gr. auf 500 thl.
4 — histor.	297 thl. 14 gr. auf 500 thl.
5 — moral.	289 thl. 14 gr. auf 500 thl.
6 — metaphys.	297 thl. 14 gr. auf 500 thl.
7 — orient ling.	341 thl. 14 gr. auf 500 thl.
8 — liter. graec.	— thl. — gr. auf 500 thl.
2ter Bibliothekar von	54 thl. 20 gr. auf 200 thl.
Bibliotheksreiber	— — — 50 thl.
Zwey Gehülffen bei der Bibliothek	— — — 50 thl.
Universitätssecretär von	204 thl. 20 gr. auf 300 thl.
Fechtmeister	— — — 200 thl.
Sprachlehrer	— — — 300 thl.
Zwei Repetenten	— — — 200 thl.
Zeichenslehrer	— — — 150 thl.
Hierüber Zuschuß zum Wittwenstift	200 thl.
II. Zu neuen Anstalten und Ausgaben sind ausgesetzt	
Zum homilet. Seminarium	— — — 200 thl.
Zum philolog. Seminarium	— — — 300 thl.
Zur Bibliothek, außer den bisherigen Zuschüssen	300 thl.
Zur Veterinär-Anstalt	— — — 200 thl.

Zum Ankauf chirurgischer Instrumente 100 thl.
Zu Preißfragen für die Studirenden — 324 thl.
Für Extraaufwand des akademischen Senats 200 thl.
Für Festprogrammen — — — 50 thl.
(L. S.) C. Conta. (L. S.) K. E. A. v. Hoff.

wird, auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl, hiezumit zur öffentlichen Kunde gebracht und es werden zugleich alle Behörden und Personen, in so weit es sie angeht, zur gebührenden Nachsicht angewiesen.
Weimar, den 20 May 1817.

Großherzogl. S. Staatsministerium.
G. v. Voigt. C. W. Freih. v. Frisch. v. Gerberdorff.
Graf Edling.

vdt. Conta.

Regierungs Publicandum.

Bereits unterm 6. December 1815 ist die zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, und den übrigen Herzogl. Häusern S. Ernestinischer Linie, wegen gänzlicher Aufhebung des, bey Vermögens-Exportationen der Untertanen des einen der S. Ernestinischen Lande in das andere — bisher üblich gewesenen Abzugsgeldes, getroffene Uebereinkunft, dabey aber auch zugleich öffentlich bekannt gemacht worden, daß die höchste Intention Sr. Königl. Hoheit der Großherzog dahin gehe, die Wohlthat der Abschaffung des Abzugsgeldes auch innerhalb der hiesigen Lande, in allen ihren Beziehungen und in genauer Analogie des Geistes der deshalb stattfindenden Gesetzgebung des deutschen Bundes unbedingt eintreten zu lassen.

Diesem ungeachtet haben sich Dorfgemeinden, auf den Grund ihrer Gemeinde-Ordnungen oder stattfindenden Observanz, neuerdings anmaßen wollen, bey Vermögens-Exportationen innerhalb der hiesigen Großherzogl. Lande ein sogenanntes Nachbar-Abzugsgeld zu erheben.

Da dieses jedoch der höchsten Absicht und den, wahrscheinlich nicht richtig verstandenen Bestimmungen des eingangsgedachten Publicandum zuwider läuft, so wird zu künftiger Nachsicht Erläuterungsweise hierdurch bekannt gemacht: daß in allen den Fällen, wo der Bezugsende sich mit seinem Vermögen entweder in einen andern inländischen Ort, oder in einen derjenigen auswärtigen Staaten wendet, mit welchen Verträge über Aufhebung des Abzuges bereits bestehen, oder künftig noch werden errichtet werden, keine städtische oder Dorf-Commun der hiesigen Lande zu Erhebung eines sogenannten Bürger- oder Nachbar-Abzugsgeldes jezt mehr berechtigt ist.

Weimar, den 2. Jun. 1817.

Großherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

